

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2588
Urteil Nr. 98/2003 vom 2. Juli 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1998 zur Abänderung einiger die Verjährung betreffender Bestimmungen, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden L. François und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 17. Dezember 2002 in Sachen der AGF Belgium AG gegen D. Leblond, F. Leblond, die Gemeinde Lens, die Stadt Ath, die « Société wallonne des distributions d'eau » und die Genossenschaft « Les Assurances Fédérales », dessen Ausfertigung am 23. Dezember 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Gibt die Anwendung des Gesetzes vom 10. Juni 1998 [zur Abänderung einiger die Verjährung betreffender Bestimmungen], insbesondere des Artikels 11 dieses Gesetzes, Anlaß zu einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie dazu führt, daß Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches und die in dieser Bestimmung festgelegte dreißigjährige Verjährungsfrist, die auf die Zivilklage infolge einer Straftat, die, obwohl sie verjährt ist, nicht Gegenstand einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung gewesen ist, anwendbar bleiben, während

- die Zivilklagen infolge einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 entstandenen Straftat, die Gegenstand einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung gewesen sind, der im früheren Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches festgelegten fünfjährigen Verjährungsfrist unterliegen;

- die Zivilklagen infolge einer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 entstandenen Straftat, verjähren nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Geschädigte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat, wobei diese Klagen in jedem Fall nach zwanzig Jahren verjähren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem das schadenstiftende Ereignis stattgefunden hat, außer im Fall von Betrug? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Aus dem Akteninhalt wird ersichtlich, daß sich die Hauptsache auf die Ermittlung von Fehlern bezieht, die den Brand eines Gebäudes verursacht haben. Einer der Parteien wird vorgeworfen, diesen Brand durch Unvorsichtigkeit verursacht zu haben, was durch Artikel 519 des Strafgesetzbuches mit Strafe belegt ist. Den anderen Parteien wird ein Zivilfehler im Sinne von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches zur Last gelegt.

B.2. In bezug auf die Partei, der die durch Artikel 519 des Strafgesetzbuches mit Strafe belegte Straftat zur Last gelegt wird, stellt der Verweisungsrichter fest, daß die in Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches damals vorgesehene fünfjährige Verjährung vollendet war, als die Vorladung erging. In seinem Urteil Nr. 25/95 hat der Hof diese Bestimmung jedoch als diskriminierend beurteilt im Vergleich zu Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches, der es ermöglicht, während dreißig Jahren eine Klage gegen eine für einen Zivilfehler haftbare Person einzureichen. Die Rechtsprechung hat daraus abgeleitet, daß, so lange der Gesetzgeber dieser Diskriminierung kein Ende setzte, die dreißigjährige Verjährungsfrist auf jede Klage bezüglich einer außervertraglichen Haftung anzuwenden war, unbeschadet darum, ob der schadenverursachende Fehler zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Art war.

B.3. Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Abänderung einiger die Verjährung betreffender Bestimmungen, der zur Aufhebung dieses Behandlungsunterschieds einen Artikel 2262*bis* in das Zivilgesetzbuch eingefügt hat, lautet:

« Alle persönlichen Klagen verjähren nach zehn Jahren.

In Abweichung von Absatz 1 verjähren alle Schadenersatzklagen aufgrund außervertraglicher Haftung nach fünf Jahren ab dem Tag nach demjenigen, an dem der Benachteiligte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person erfahren hat.

Die in Absatz 2 genannten Klagen verjähren in jedem Fall nach zwanzig Jahren ab dem Tag nach demjenigen, an dem das schadenstiftende Ereignis sich zugetragen hat. »

B.4. Artikel 2 desselben Gesetzes hat Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches durch folgende Bestimmung ersetzt:

« Die auf einer Straftat beruhende Zivilklage verjährt gemäß den Vorschriften des Zivilgesetzbuches oder den auf die Schadenersatzklage anwendbaren Sondergesetzen. Sie kann aber nicht vor der öffentlichen Klage verjähren. »

B.5. Außerdem hat der Gesetzgeber die folgenden Übergangsbestimmungen in die Artikel 10 und 11 der Verfassung aufgenommen:

« Art. 10. Wenn die Klage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, laufen die neuen Verjährungsfristen, die es vorsieht, erst ab dessen Inkrafttreten. Die Gesamtdauer der Verjährungsfrist darf jedoch nicht mehr als dreißig Jahre betragen.

Art. 11. Wenn die Klage mittels einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für verjährt erklärt worden ist, kann dieses Inkrafttreten nicht dazu führen, daß eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt. »

B.6. Der Gesetzgeber hat keine Regelung für Klagen vorgesehen, für die eine fünfjährige Verjährungsfrist vollendet war, ohne daß sie durch eine rechtskräftig gewordene Entscheidung für verjährt erklärt worden sind. Mittels eines Urteils vom 29. September 2000, auf das der Verweisungsrichter verweist, hat der Kassationshof jedoch geurteilt, daß die neue Frist auf die Klagen anzuwenden ist, über die noch nicht endgültig entschieden worden ist, weil eine richterliche Entscheidung, die aufgrund einer für verfassungswidrig befundenen und rechtmäßig angefochtenen Gesetzesbestimmung ergangen ist, in der Rechtsordnung nicht aufrechterhalten bleiben kann, auch wenn das neue Gesetz erst nach einer rechtmäßigen Kassationsklage in Kraft getreten ist.

B.7. Im vorliegenden Fall wurde in einem Urteil vom 13. Mai 1996 des Gerichts erster Instanz Mons festgestellt, daß die Klage gegen die Partei, der ein strafrechtlicher Fehler zur Last gelegt wurde, verjährt war, weil sie mehr als fünf Jahre nach dem Ereignis eingereicht worden war. Da das Gesetz vom 10. Juni 1998 zwar nach der Verkündung des Urteils, aber vor der Beilegung der Berufung gegen dieses Urteil durch den Appellationshof Mons in Kraft getreten ist, müßten die Übergangsmaßnahmen des Gesetzes, in der Interpretation des Kassationshofes, den Appellationshof veranlassen zu urteilen, daß die Klage nicht verjährt ist.

B.8. In der ersten präjudiziellen Frage legt der Verweisungsrichter dem Hof die Frage vor, ob der obengenannte Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insoweit er dazu führt, daß die in Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches vorgesehene dreißigjährige Verjährungsfrist auf die auf einer Straftat beruhende Zivilklage anwendbar bleibt, die trotz ihrer Verjährung nicht Gegenstand einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung gewesen ist, während, wenn dies der Fall ist, diese

Klagen auch weiterhin der im früheren Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehenen fünfjährigen Verjährungsfrist unterliegen.

B.9. Obgleich der obengenannte Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 nur eine Regelung für die Klagen vorsieht, die durch eine rechtskräftig gewordene Entscheidung für verjährt erklärt worden sind, wird aus den Vorarbeiten ersichtlich, daß während der Parlamentsdebatten ebenfalls von Klagen die Rede gewesen ist, deren Verjährung nicht Gegenstand einer solchen Entscheidung war. In den Parlamentsdokumenten steht nämlich folgendes zu lesen:

« Dem Minister zufolge ist es juristisch ebensowenig möglich, daß der Gesetzgeber diese Klagen, die entsprechend dem alten Gesetz verjährt sind, aber doch nie durch ein Gericht für verjährt erklärt worden sind, heute in Anwendung des alten Artikels 26 des Strafgesetzbuches [zu lesen ist: des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches] für verjährt erklären würde. Dieser Artikel ist nämlich *ex tunc* für verfassungswidrig erklärt worden, so daß der Gesetzgeber ihn heute selbst auf Klagen aus der Vergangenheit nicht mehr anwenden kann. Überdies würde das zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der durch das Urteil vom 21. März 1995 hergestellten Rechtssicherheit führen. Etliche Opfer haben nämlich inzwischen schon eine Klage hinsichtlich alter Schadensfälle eingereicht, während der Gesetzgeber plötzlich für andere Opfer die seit 1995 gebotene Möglichkeit aufheben würde. Schließlich entstünden dadurch endlose Diskussionen über den Umstand, ob eine Klage in der Vergangenheit verjährt war oder nicht.

Schließlich weist der Minister darauf hin, daß hier keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zuungunsten der Gläubiger vorliegt, deren Klage in der Vergangenheit kraft einer gerichtlichen Entscheidung für verjährt erklärt wurde. Erstens befinden sie sich in einer anderen Situation, und außerdem stellt der Umstand, daß eine rechtskräftig gewordene Entscheidung vorliegt oder nicht, ein objektives Kriterium dar. Schließlich handelt es sich, im Lichte der Zielsetzung - nämlich der Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit -, mindestens um einen vernünftig gerechtfertigten Unterschied. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1087/7, SS. 21-22)

B.10. Solche Erwägungen können den beanstandeten Behandlungsunterschied rechtfertigen. Eine andere Lösung hätte zu einer ungerechtfertigten Behandlung jener geführt, die eine Klage eingereicht hatten und sich dabei auf die Lehre aus dem Urteil Nr. 25/95 des Hofes verlassen hatten. Hinsichtlich der unterschiedlichen Regelung für die Klagen, deren Verjährung mittels einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung festgestellt wurde, lautet ein grundlegendes Prinzip der belgischen Rechtsordnung, daß die Abänderung richterlicher Entscheidungen nur durch Einlegung von Rechtsmitteln erfolgen kann.

B.11. Die erste präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

B.12. In der zweiten präjudiziellen Frage legt der Verweisungsrichter dem Hof die Frage vor, ob Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insoweit er dazu führt, daß die in Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches vorgesehene dreißigjährige Verjährungsfrist auf die aufgrund einer Straftat entstandene Zivilklage anwendbar bleibt, die, obwohl verjährt, nicht Gegenstand einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung gewesen ist. Er vergleicht diese Zivilklage mit denjenigen, die, ebenfalls auf eine Straftat zurückzuführend, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 entstanden sind und nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag verjähren, der demjenigen folgt, an dem der Geschädigte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat, wobei diese Klagen in jedem Fall nach zwanzig Jahren verjähren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem das schadenstiftende Ereignis sich zugetragen hat, außer im Fall von Betrug.

B.13. Wenn man davon ausginge, daß eine gesetzliche Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstieße, nur weil sie die Personen, die dieser neuen Bestimmung unterlägen, anders behandeln würde als jene, auf die die frühere Bestimmung anwendbar war, dann würde jede Gesetzesänderung unmöglich werden. In den Artikeln 10 und 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 hat der Gesetzgeber Übergangsmaßnahmen angenommen, um ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit zur Abschaffung der im Urteil Nr. 25/95 festgestellten Diskriminierung und der Sorge, keine Rechtsunsicherheit entstehen zu lassen, herzustellen. Es kann ihm nicht vorgeworfen werden, daß er verfassungswidrige Bestimmungen aufhebt.

B.14. Die zweite Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Abänderung einiger die Verjährung betreffender Bestimmungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Juli 2003.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. François